



Zum Verhältnis von Religion und Staat

Die Schweiz ist, wie jede Nation, auch durch die Geschichte ihrer Auseinandersetzung zwischen den Religionen und dem modernen Rechtsstaat gekennzeichnet. Dabei kommt dem Rechtsstaat als „moderne Erfindung“ die Aufgabe des kontinuierlichen und aktualitätsbezogenen Austarierens der Konfessionen und Religionen zu. In der Bundesverfassung in Art. 15 (Glaubens- und Gewissensfreiheit) und Art. 72 (Verhältnis zwischen Kirche und Staat, Zuständigkeit der Kantone) ist der grundsätzliche Umgang mit Religion geregelt.

Glaubens- und Gewissensfreiheit bedeutet, dass der Staat die religiösen Überzeugungen und die freie Religionsausübung achtet und Eingriffe in diese zu unterlassen hat (Art. 15 BV), solange dadurch nicht die Grundrechte Dritter verletzt werden (Unterlassungspflicht). Neben dieser Unterlassungspflicht ist es Aufgabe des Staates, für die Einhaltung des religiösen Friedens und für die Gewährleistung der Glaubens- und Gewissensfreiheit im Rahmen der geltenden Rechtsordnung zu sorgen (Schutzpflicht). Bund und Kantone können zudem friedenssichernde Massnahmen ergreifen.

Die Kantone sind zuständig für die Regelung des Verhältnisses zu den einzelnen Religionsgemeinschaften. Während die Glaubens- und Gewissensfreiheit ein verfassungsrechtliches Grundrecht ist, verdeutlicht Art. 72 das föderale System der Schweiz, indem er das Verhältnis zwischen Kirche und Staat in die Zuständigkeit der Kantone gibt. Je nach Kanton ist das Verhältnis von Religion und Staat unterschiedlich ausgestaltet.

Basel-Stadt kennt seit 1910 (Basel-Landschaft seit 1950) die sogenannte „hinkende Trennung“ von Religion und Staat. Die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften (seit 1910 die Evangelisch-reformierte und die Christkatholische Kirche, seit 1972 auch die Römisch-katholische Kirche und die Israelitische Gemeinde Basel) organisieren sich im Rahmen des staatlichen Rechts und haben das Recht auf Besteuerung ihrer Mitglieder. Gemäss Art. 133 der neuen Kantonsverfassung von 2005/2006 haben weitere Religionsgemeinschaften die Möglichkeit, beim Grossen Rat ein Gesuch um kan-

tonale Anerkennung einzureichen. Im Kanton Basel-Stadt sind vier Religionsgemeinschaften kantonal anerkannt (Christengemeinschaft, Aleviten, Neuapostolische Kirche, Evangelisch-lutherische Kirche), ein Verfahren ist aktuell laufend (Stand Februar 2023). Ein allfälliger Anerkennungsbeschluss ist dem Referendum entzogen. Kantonal anerkannte Religionsgemeinschaften bleiben auch mit der kantonalen Anerkennung weiterhin privatrechtlich organisiert und erhalten kein Besteuerungsrecht. Eine öffentlich-rechtliche Anerkennung bedarf dagegen einer Verfassungsänderung mit obligatorischem Referendum, d.h. die Mehrheit der an die Urne gehenden stimmberechtigten Kantonsbevölkerung muss ihr zustimmen.

Die religiöse Zusammensetzung der Basler Bevölkerung hat sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert. Dies kann einerseits durch die Migration begründet werden, welche die Religionslandschaft Europas diversifiziert hat. Andererseits ist dies auf eine innereuropäische Veränderung der Religions- und Spiritualitätslandschaft zurückzuführen, was insgesamt eine grössere Auswirkung auf die Veränderung hat als die Migration. Heute ist die grösste statistisch erfasste Gruppe in Basel-Stadt mit 42,9 Prozent der Bevölkerung die Gruppe der sogenannten ‚Konfessionslosen‘. Ein Teil dieser heterogenen Gruppe ist in den letzten Jahrzehnten aus den christlichen Kirchen ausgetreten. Viele leben ihre Religiosität oder Spiritualität heute stärker individualisiert sowie in wechselnden Gruppen und Konstellationen, so dass der „religiöse Markt“ heute heterogener ist.

All diese Änderungen haben dazu geführt, dass die Religionsthematik die öffentliche Debatte wieder stärker beschäftigt und auch Politik und Recht mit neuen und vielfältigen Fragen konfrontiert. Dies betrifft u.a. Fragen zur Seelsorge, zu Bestattungsinstitutionen oder zu religiösen Feiertagen an den Schulen, aber auch die Frage nach religiös begründeter Radikalisierung.

Der demokratische Rechtsstaat der Schweiz hat es in seiner Geschichte immer wieder verstanden, verschiedene Religionskulturen in einem friedlichen Zusammenleben zu vereinen und dabei gerade auch die Minoritäten zu schützen. Ausgeprägte Frömmigkeit, und Orthodoxien können in der modernen Gesellschaft anecken oder in gewissen Fällen sogar eine Rechtsverletzung beinhalten. Erwähnt seien Aspekte der Geschlechtertrennung, die das Gleichstellungsgebot tangieren, und die Diskriminierung von Homosexuellen, die u. U. das Diskriminierungsverbot verletzen. Das Spannungsfeld zwischen den in der Bundes-

verfassung gleichermassen verankerten Freiheits- und Gleichheitsrechten (vor allem Religionsfreiheit versus Gleichbehandlung und Antidiskriminierung) stellt eine besondere rechtliche und gesellschaftliche Herausforderung dar.

Grundsätzlich ist der Rechtsstaat aber imstande, eine Grundrechtsgüterabwägung fallspezifisch und verhältnismässig vorzunehmen. Basel-Stadt geht solchen Fragen v.a. im direkten Gespräch mit den am Runden Tisch der Religionen beider Basel vertretenen Religionsgemeinschaften an und wirkt damit präventiv.

Artikel 72 Absatz 2 der Bundesverfassung hält fest: „Bund und Kantone können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Massnahmen treffen zur Wahrung des öffentlichen Friedens zwischen den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften“. Die multireligiöse und multispirituelle Migrationsgesellschaft kann auf staatliche Massnahmen zurückgreifen, die eine präventive und integrative Wirkung haben. Dabei sind das Gebot der Gleichbehandlung, namentlich das damit zusammenhängende Gebot der religiösen Neutralität des Staates, und die Verhältnismässigkeit zu beachten. Nicht zuletzt auch deswegen erweisen sich Sondergesetze und Sondermassnahmen für einzelne Religionsgemeinschaften in vielen Fällen als fragwürdig. Die Reduktion von Individuen auf Herkunft, Kultur oder Religion ist weder aussagekräftig noch lösungsorientiert, sondern verstärkt Diskriminierungserfahrungen.

Eine erfolgreiche Integrationsarbeit hat immer auch einen Religionsbezug und muss dabei die oben genannten Punkte berücksichtigen. Sie bedarf eines zurückhaltenden und reflektierten Vorgehens. Die Koordination für Religionsfragen bemüht sich um diese reflexive Distanz.